

HANDBALLSPIELGEMEINSCHAFT Eppertshausen/Münster HSG Eppertshausen/Münster e.V.

Spielgemeinschaft aus den Handballabteilungen des
TAV Eppertshausen und des TV Münster



Satzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der Verein trägt den Namen Handballspielgemeinschaft Eppertshausen/Münster und hat seinen Sitz in Eppertshausen. Er wurde 27.04.2020 gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Gerichtsstand ist Darmstadt
4. Stammvereine sind die folgenden Vereine:
 - Turn-Athletik-Verein 1890 Eppertshausen e.V., Jahnstr. 2, 64859 Eppertshausen
 - Turnverein 1898 Münster e.V., Jahnstr. 2, 64839 Münster

§ 2. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
 - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Erwachsene (mit Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - b. Jugendliche (14 - 17 Jahre)
 - c. Kinder (unter 14 Jahre)
 - d. Fördermitglieder
 - e. Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder ab 16 Jahren.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung

HANDBALLSPIELGEMEINSCHAFT Eppertshausen/Münster HSG Eppertshausen/Münster e.V.

Spielgemeinschaft aus den Handballabteilungen des
TAV Eppertshausen und des TV Münster



- der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats der Beitrittserklärung.
5. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben, um die elektronische Einladung zur Mitgliederversammlung und deren virtuelle Durchführung im Onlineverfahren zu ermöglichen. Für etwaige Aktualisierungen der E-Mail-Adresse ist das jeweilige Mitglied verantwortlich.
 6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 7. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
 8. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b. durch Tod des Mitgliedes.
 - c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
 - d. durch Ausschluss, der möglich ist:
 - I. bei vereinsschädigendem Verhalten
 - II. bei grobem Vergehen gegen die Satzung und Beschlüsse.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss aus dem Verein muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von einem Monat gegen den Beschluss schriftlich Einspruch zu erheben. Wird Einspruch gegen den Ausschluss eingelegt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zu diesem Zeitpunkt.

Über den Ausschluss eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Sämtliches Vereinsvermögen, das sich im Zugriff des ausgeschlossenen Mitglieds befindet, ist unverzüglich und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

§ 4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

HANDBALLSPIELGEMEINSCHAFT Eppertshausen/Münster HSG Eppertshausen/Münster e.V.

Spielgemeinschaft aus den Handballabteilungen des
TAV Eppertshausen und des TV Münster



§ 5. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr spätestens 4 Wochen nach Ende der Spielsaison statt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher auf der Homepage der Spielgemeinschaft „hsg-eppertshausen-muenster.de“ bekannt gemacht werden. Zusätzlich ist die Einladung im Eppertshausener Anzeigebblatt (Amtsverkündigungsblatt der Gemeinde Eppertshausen), im Münsterer Anzeigebblatt mit Ortsteil Altheim (Amtsverkündigungsblatt der Gemeinde Münster) und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Münster und Altheim zu veröffentlichen sowie den Mitgliedern elektronisch per E-Mail an die zuletzt gem. § 3 Ziff. 5 dieser Satzung angegebene E-Mail-Adresse bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung wird entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) durchgeführt. Im Onlineverfahren wird das für die jeweilige Versammlung gültige Zugangsverfahren (nebst Zugangsdaten) den Mitgliedern einen Tag vor der Versammlung per E-Mail zugänglich gemacht.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
 - e. Bericht des Vorstandes
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Neuwahl des Vorstandes, alle zwei Jahre
 - h. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, jeweils für zwei Jahre. Jedes Jahr eine/r, damit das Rotationsprinzip gewahrt bleibt. Wiederwahl ist nach einem Jahr Unterbrechung möglich.
 - i. Anträge, die spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen müssen.
 - j. Verschiedenes
7. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter/in leiten die Mitgliederversammlung. Sollten beide verhindert sein, so kann ein weiteres Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung leiten.
8. Über die Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Sitzungsleiter/in der Mitgliederversammlung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung den Vorständen der Stammvereine vorzulegen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Erst auf Antrag eines Mitgliedes werden Neu- und Ergänzungswahlen schriftlich und geheim durchgeführt; ansonsten wird offen durch Handzeichen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.
11. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des

HANDBALLSPIELGEMEINSCHAFT Eppertshausen/Münster HSG Eppertshausen/Münster e.V.

Spielgemeinschaft aus den Handballabteilungen des
TAV Eppertshausen und des TV Münster



- Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
12. Satzungsänderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde, vom Finanzamt, dem Landessportbund, den Landessportverbänden oder dem Spitzenverband DHB vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung durch den Vorstand bei der zuständigen Registerbehörde in geeigneter Weise bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen die zur Aufnahme des neu gegründeten Vereins in das Vereinsregister, den Landessportbund und den Landessportverband nötig sind.
 13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder beantragt wird.
 14. Neuwahlen des Vorstandes im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung finden statt, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden begründeten Antrag einreichen.
 15. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
 16. Widerspruch gegen das Protokoll ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich zulässig.

§ 6. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der. 1. Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen
 - c) dem Kassenwart / der Kassenwartin
 - d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - e) dem Jugendwart / der Jugendwartin
 - f) dem Schiedsrichterwart / der Schiedsrichterwartin
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Punkt 1 Buchstabe a und b genannten Vorstandsmitglieder, d. h. der/die 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Ist (beispielsweise durch Ausschluss oder Tod) nur noch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (gem. Ziff. 1. a) oder b)) vorhanden, so vertritt dieses den Verein alleine.
3. Der Vorstand im Sinne des BGB bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern gem. Ziff. c)-f) während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

HANDBALLSPIELGEMEINSCHAFT Eppertshausen/Münster HSG Eppertshausen/Münster e.V.

Spielgemeinschaft aus den Handballabteilungen des
TAV Eppertshausen und des TV Münster



6. Eine Kostenumlage zugunsten der Spielgemeinschaft ist mit den Vorständen der Stammvereine einvernehmlich zu erzielen.

§ 7. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) die Erstellung eines Finanzplanes, sowie Abfassung des Jahres- und Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung.
- f) die Aufnahme und Löschung von Mitgliedern, letzteres durch Kündigung oder Ausschluss des Mitgliedes.

§ 8. Verfahrensordnung für die Beschlüsse anlässlich von Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen obliegt in der Regel dem 1. Vorsitzende/n kann aber auch von jedem anderen Vorstandsmitglied verlangt werden. Einladungen sind schriftlich, mündlich, telefonisch, per Fax, per E-Mail oder per Social Network möglich. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei Einberufung des Vorstandes erforderlich.
2. Vorstandssitzungen können virtuell (online/elektronisch) abgehalten werden. Das jeweilige Verfahren ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben. Es gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung sinngemäß.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollanten und von dem/der jeweiligen Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist.
4. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Die Zusammenarbeit des Vorstandes regelt eine gesonderte Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

HANDBALLSPIELGEMEINSCHAFT Eppertshausen/Münster HSG Eppertshausen/Münster e.V.

Spielgemeinschaft aus den Handballabteilungen des
TAV Eppertshausen und des TV Münster



§ 9. Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Er wird als Grundbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10. Versicherungsschutz (Haftung)

1. Alle Mitglieder der Stammvereine sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e. V. versichert.
2. Für Nichtmitglieder der Stammvereine besteht kein Versicherungsschutz.
3. Versicherungsschutz gegen Diebstähle und Verlust von Wertsachen, Kleidungsstücken etc. rund um die Sportstätten besteht nicht.

§ 11. Ordnungen

1. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins und/oder des Vorstandes beschließen und diese später ebenfalls mit absoluter Mehrheit ändern.
2. Außerdem sind die Ordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter Punkt 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

HANDBALLSPIELGEMEINSCHAFT Eppertshausen/Münster HSG Eppertshausen/Münster e.V.

Spielgemeinschaft aus den Handballabteilungen des
TAV Eppertshausen und des TV Münster



3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine/ihre gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner/ihrer Daten;
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13. Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung der HSG Eppertshausen/Münster e. V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Stammvereine TAV 1890 Eppertshausen e.V. und TV 1898 Münster e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben

§ 14. Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 27.04.2020 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung, spätestens jedoch mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt, in Kraft.

Eppertshausen/Münster, den 27.04.2020 (geändert am 23.06.2020)

gez.:	Michael Melzer	Patrick Schrod
	Georg Caps	Reiner Löbig
	Elke Arntz-Müller	Sebastian Kreher
	Klaus Wenzel	Uwe Sauerwein
	Jana Cöster	Harald Stork
	Kai Beetz	
	Nicole Scharf	
	Karlo Roßkopf	